

Statuten

Genossenschaft swissherdbook Zollikofen

Stand vom 12. April 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz und Zweck	4
Art. 1 Firma und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
II. Mitgliedschaft und Jahresbeitrag.....	5
Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft	5
Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 5 Genossenschafterverzeichnis	5
Art. 6 Jahresbeitrag	6
III. Organisation	6
Art. 7 Organe.....	6
Art. 8 Delegiertenversammlung	6
Art. 9 Befugnisse der Delegiertenversammlung	7
Art. 10 Durchführung der Delegiertenversammlung	7
Art. 11 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung	8
Art. 12 Urabstimmung	8
Art. 13 Verwaltung	8
Art. 14 Oberste Leitung durch die Verwaltung	9
Art. 15 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Verwaltung	9
Art. 16 Geschäftsleitung	10
Art. 17 Revisionsstelle	10
IV. Herdebücher, Kommissionen, Kantonalverbände und Interessenvertretungen	11
Art. 18 Herdebücher	11
Art. 19 Kommissionen.....	11
Art. 20 Vertreter der Kantonalverbände und der Interessen-vertretungen.....	11
V. Schlussbestimmungen.....	12
Art. 21 Finanz- und Rechnungswesen	12
Art. 22 Zeichnungsberechtigung.....	12
Art. 23 Haftbarkeit	12
Art. 24 Schiedsgerichtsbarkeit.....	12
Art. 25 Publikationen und Mitteilungen	13
Art. 26 Statutenänderungen und Auflösung des Genossenschaftsverbands	13
Art. 27 Annahme der Statuten	13

Statuten der Genossenschaft swissherdbook Zollikofen

gegründet am 22. Juli 1890

Stand vom 12. April 2016

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma

Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
(Société coopérative swissherdbook Zollikofen)
(swissherdbook cooperative Zollikofen)

nachstehend swissherdbook genannt, besteht auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Zollikofen ein Genossenschaftsverband gemäss den vorliegenden Statuten und dem 29. Titel des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2 Zweck

Swissherdbook bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe durch das Erbringen gemeinsamer Dienstleistungen in den Bereichen Zucht, Herdebuchführung, Leistungsprüfung und Datenverarbeitung sowie die gemeinsame Leitung und Unterstützung der Anstrengungen der angeschlossenen Zuchtgenossenschaften, Zuchtvereine und Züchter zur Verbesserung der Zucht insbesondere der Rassen Red Holstein und Holstein, Swiss Fleckvieh, Simmental, Montbéliarde, Normande und Wasserbüffel.

Bei der Durchführung der züchterischen Förderungsmaßnahmen arbeitet swissherdbook mit den zuständigen Behörden und allen Institutionen zusammen, die seine Ziele unterstützen. Bei der Durchführung dieser Aufgaben wird eine enge Zusammenarbeit mit den kantonalen und regionalen Organisationen der angeschlossenen Viehzüchter angestrebt.

Swissherdbook kann weitere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck von swissherdbook im Zusammenhang stehen oder diesen direkt oder indirekt fördern. Die Erzielung eines Geschäftsgewinns ist nicht beabsichtigt.

II. Mitgliedschaft und Jahresbeitrag

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) Viehzuchtgenossenschaften und Viehzuchtvereine der Rassen, für welche swissherdbook ein Herdebuch führt;
- b) Inhaber von Betrieben mit Tieren von Rassen, für welche swissherdbook ein Herdebuch führt.

Mitglieder gemäss Bst. a sind Kollektivmitglieder im Sinne dieser Statuten.

Gesuche um Aufnahme in swissherdbook sind schriftlich an die Verwaltung zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Die Verwaltung kann Gesuche um Aufnahme in swissherdbook ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen ablehnende Entscheide steht der Rekurs an die Delegiertenversammlung offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Verwaltung zu richten.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt infolge schriftlicher Austrittserklärung, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Kalenderjahrs.

Durch Beschluss der Verwaltung können Mitglieder, die den Zwecken oder den Statuten swissherdbooks zuwiderhandeln oder sich den Beschlüssen der Delegiertenversammlung oder der Verwaltung nicht fügen, ausgeschlossen werden. Überdies können Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden (Art. 846 Abs. 2 OR). Gegen den Beschluss der Verwaltung kann die Delegiertenversammlung angerufen werden. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Verwaltung zu richten.

Mit dem Ausscheiden erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen von swissherdbook.

Art. 5 Genossenschafterverzeichnis

Über die Genossenschaftler wird ein Verzeichnis geführt. Dieses steht jederzeit zur Einsicht offen.

Art. 6 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag pro Zuchtbetrieb und einem Beitrag je Herdebuchtier. Der Jahresbeitrag wird auf Antrag der Verwaltung durch die Delegiertenversammlung festgesetzt, wobei der Grundbeitrag CHF 25.00 und der Beitrag pro Herdebuchtier CHF 2.00 nicht überschreiten kann.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Organe von swissherdbook sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) die Verwaltung;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 8 Delegiertenversammlung

Jede Mitgliedgenossenschaft bzw. jeder Mitgliedverein hat das Recht, folgende Anzahl stimmberechtigte Vertreter an die Delegiertenversammlung zu delegieren:

bis 199 Herdebuchtiere	1 Delegierter
mit 200 bis 399 Herdebuchtieren	2 Delegierte
mit 400 bis 599 Herdebuchtieren	3 Delegierte
mit 600 bis 799 Herdebuchtieren	4 Delegierte
mit 800 bis 999 Herdebuchtieren	5 Delegierte

und so weiter, d.h. für 200 weitere Herdebuchtiere 1 Delegierter, ohne obere Grenze.

Die Genossenschaften bzw. Vereine haben das Recht, weitere Vertreter ohne Stimmrecht abzuordnen.

Die Einzelmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis die Delegierten. Die Berechnung der ihnen zustehenden Anzahl erfolgt nach den gleichen Regeln wie bei den Kollektivmitgliedern. Die Delegierten der Einzelmitglieder werden jährlich an einer von der Genossenschaft einberufenen Versammlung der Einzelmitglieder gewählt. Die Versammlung findet mindestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung statt.

Art. 9 Befugnisse der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von swissherdbook. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über die Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Verwaltung, des Präsidenten der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, sofern die Genossenschaft diese Dokumente von Gesetzes wegen zu erstellen hat, sowie gegebenenfalls Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- d) Entlastung der Verwaltung und der Geschäftsleitung;
- e) Festsetzung des Jahresbeitrags gemäss Art. 6;
- f) Behandlung von Rekursen gegen die Verweigerung der Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung zu Anträgen der Mitglieder zu Gegenständen, welche in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen. Diese Anträge sind spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Präsidenten der Verwaltung zu richten;
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind sowie über Anträge der Verwaltung.

Art. 10 Durchführung der Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung wird den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, so oft es die Verwaltung als angezeigt erachtet oder sofern ein Zehntel der Mitglieder es verlangt. Die Anträge auf Einberufung sind der Verwaltung schriftlich und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände einzureichen.

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag.

Der Versammlungsort wird von der Verwaltung bestimmt.

Die Mitglieder der Verwaltung sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Art. 11 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Ein Präsenzquorum ist nicht notwendig.

Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht (Art. 887 OR).

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Delegiertenversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Wo das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der vertretenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der vertretenen Stimmen. Bringt der zweite Wahlgang kein Ergebnis, entscheidet das Los.

Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.

Art. 12 Urabstimmung

Die Verwaltung kann beschliessen, anstelle der Delegiertenversammlung eine Urabstimmung durchzuführen. Der entsprechende Beschluss wird den Mitgliedern mindestens drei Monate vor Durchführung mitgeteilt. Die Urabstimmung soll die Ausnahme sein.

Die Anträge werden mit der Einladung zur Stimmabgabe den Mitgliedern schriftlich gestellt.

Die schriftlichen Stimmabgaben sind innerhalb von 14 Tagen der Verwaltung zuzustellen. Verspätete Eingaben gelten als nicht erfolgt. Die Stimmvertretung ist ausgeschlossen. Im Übrigen trifft die Verwaltung die für die Feststellung des Abstimmungsresultats nötigen Anordnungen.

Die Abstimmungsresultate sind von der Verwaltung zu protokollieren und den Mitgliedern schriftlich innert angemessener Frist mitzuteilen. Im Übrigen gelten sinngemäss die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über die Delegiertenversammlung.

Art. 13 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Zur Wahl dieser Mitglieder bilden die Viehzuchtgenossenschaften und Viehzuchtvereine der folgenden Kantone, bzw. Landesteile je einen Kreis mit Anrecht auf ein, bzw. für den Kreis 3 auf zwei Verwaltungsmitglieder:

Kantone

Kreis 1:	AG, SH, SG, TG, ZH, übrige Kantone, soweit nicht erwähnt
Kreis 2:	LU, BL, BS, SO
Kreis 3:	BE ohne Verwaltungskreis Jura bernois (2 Verwaltungsmitglieder)
Kreis 4:	FR
Kreis 5:	VD, GE, VS
Kreis 6:	NE, JU, BE (Verwaltungskreis Jura bernois)

Die Vorstände der je Kreis zusammengefassten Kantonal- bzw. Regionalverbände entscheiden, wie die Kandidaten bestimmt werden. An der Delegiertenversammlung erfolgen die Wahlen nach Kreis, wobei nur Kandidaten des betreffenden Kreises vorgeschlagen werden dürfen.

Die Verwaltung konstituiert sich, unter Vorbehalt von Art. 9, selbst. Die Amtsdauer der Verwaltungs- und der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Sind Mitglieder der Verwaltung während der Amtsdauer zu ersetzen, so treten die Neugewählten in die Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein.

Die Amtsdauer in der Verwaltung und den Kommissionen beträgt höchstens 12 Jahre. Für den Präsidenten verlängert sich die Amtsdauer in der Verwaltung um höchstens 4 Jahre. Mitglieder der Verwaltung, welche das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, scheidern auf die nächste ordentliche Delegiertenversammlung aus. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 14 Oberste Leitung durch die Verwaltung

Der Verwaltung obliegen die oberste Leitung von swissherdbook und die Überwachung der Geschäftsführung. Die Verwaltung vertritt swissherdbook nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ von swissherdbook übertragen sind.

Art. 15 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Verwaltung

Die Verwaltung hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Oberleitung von swissherdbook und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung, insbesondere die Wahl
 - des Vizepräsidenten der Verwaltung;

- der Geschäftsleitung;
 - der Präsidenten sowie der Mitglieder der Rassenkommissionen sowie allfälliger weiterer Kommissionen;
- d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese zur Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) Genehmigung des Budgets;
 - g) Gründung von oder Beteiligung an anderen Organisationen und Gesellschaften sowie Entscheide über Investitionen für den Verbandsbetrieb und Kapitalanlagen;
 - h) Festsetzung der Preise für die Dienstleistungen von swissherdbook;
 - i) Erstellung des Geschäftsberichts, des Lageberichts und der Konzernrechnung – soweit gesetzlich vorgeschrieben –, sowie Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - j) Koordination der züchterischen Arbeit im Verband, Beschlussfassung über Grundsätze der Zuchtprogramme und Festlegung von Mindestanforderungen;
 - k) Erlass von Reglementen und Weisungen;
 - l) Entscheide über Sanktionen bei Pflichtverletzungen;
 - m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts;
 - n) Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung.

Art. 16 Geschäftsleitung

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben nach Massgabe des Organisationsreglements an die Geschäftsleitung delegieren. Die Geschäftsleitung führt die Beschlüsse der Verwaltung aus und ist verantwortlich für die Geschäftsführung von swissherdbook.

Art. 17 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle entsprechend den Vorschriften der Art. 906 i.V.m. Art. 727 ff. OR.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Rechnung des betreffenden Geschäftsjahrs. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle richten sich entsprechend des Verweises in Art. 906 OR nach den in Art. 727 ff. OR aufgestellten Vorschriften.

IV. Herdebücher, Kommissionen, Kantonalverbände und Interessenvertretungen

Art. 18 Herdebücher

Die Verwaltung kann für verschiedene Zuchtrichtungen eigene Herdebücher bilden. Die Zugehörigkeit zu einem Herdebuch muss für jedes Tier ausgewiesen werden. Zur Bearbeitung von Fragen der betreffenden Rasse können Rassenkommissionen gebildet werden.

Art. 19 Kommissionen

Die Verwaltung kann nach Bedarf zur Erledigung besonderer Aufgaben Kommissionen bestellen.

Die Verwaltung bestimmt die Rassenkommissionen gemäss Art. 18. Sind die Interessen von zwei oder mehreren Rassen ähnlich gelagert, kann die Verwaltung die Betreuung einer einzigen Rassenkommission übertragen.

Die Verwaltung legt für jede Kommission die Anzahl Mitglieder, die Aufgaben und die Kompetenzen in einem Reglement fest. Die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten erfolgt durch die Verwaltung, wobei sie in erster Linie die von den in Wahlkreisen gemäss Art. 13 zusammengefassten regionalen und kantonalen Organisationen vorgeschlagenen Vertreter zu berücksichtigen hat. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Regionen ist bei der Wahl zu achten.

Die Amtsdauer- und Altersbeschränkungen für die Verwaltung gemäss Art. 13 gelten für die Kommissionen sinngemäss.

Art. 20 Vertreter der Kantonalverbände und der Interessenvertretungen

Nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Jahr, findet die Konferenz der Vertreter der Kantonalverbände und der Interessenvertretungen statt. Die Einberufung erfolgt durch die Verwaltung.

Die Konferenz der Vertreter der Kantonalverbände und der Interessenvertretungen ist ein Konsultativorgan, das zu wichtigen Fragen der Zucht zu Handen der Verwaltung Stellung nimmt. Zu den Konferenzen werden auch die Interessenvertretungen der Rassen und die Jungzüchter eingeladen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Finanz- und Rechnungswesen

Die nötigen Geldmittel werden insbesondere beschafft durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Beiträge der öffentlichen Hand;
- c) Einnahmen aus der Herdebuchführung und den Leistungsprüfungen;
- d) Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen und Sachleistungen;
- e) Vermögenserträge.

Rückvergütungen an die Mitglieder sind ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr von swissherdbook wird durch die Verwaltung festgesetzt.

Die Verwaltung erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – einem Lagebericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt. Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang. Sie ist nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung aufzustellen.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

Swissherdbook wird von den zeichnungsberechtigten Personen mit Kollektivunterschrift zu zweien vertreten.

Art. 23 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten von swissherdbook haftet ausschliesslich das Genossenschaftsverbandsvermögen (Art. 868 OR).

Art. 24 Schiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten zwischen swissherdbook, ihren Organen und ihren Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht entschieden.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Zur Bildung des Schiedsgerichts bezeichnet jede Partei einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestimmen den Obmann. Können sie sich innert 14 Tagen nach ihrer Ernennung über die Person des Obmanns nicht einigen, so wird dieser durch den Präsidenten des Obergerichts des Kantons, in dem der Sitz von swissherdbook liegt, bezeichnet.

Das Schiedsgericht bestimmt selber das Verfahren und entscheidet endgültig.

Art. 25 Publikationen und Mitteilungen

Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Art. 26 Statutenänderungen und Auflösung des Genossenschaftsverbands

Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend die teilweise oder gänzliche Statutenänderung sowie die Auflösung von swissherdbook bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Art. 889 Abs. 1 OR bleibt vorbehalten.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird treuhänderisch dem Bundesamt für Landwirtschaft übergeben, mit der Verpflichtung, diese Mittel zur Förderung der Zucht der Rassen einzusetzen, für welche swissherdbook ein Herdebuch führt.

Art. 27 Annahme der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 12. April 2016 teilrevidiert worden und ersetzen die Statuten vom 7. Dezember 2010.

Bern, 12. April 2016

Genossenschaft swissherdbook Zollikofen

sig Markus Gerber
Der Präsident:

sig Martin von Allmen
Der Protokollführer

SWISS 
herdbook

swissherdbook
Schützenstrasse 10
CH-3052 Zollikofen

Tel +41 31 910 61 11
Fax +41 31 910 61 99

swissherdbook.ch